

Deutscher Schere-Keglerbund e. V.



S p o r t o r d n u n g

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
2. Allgemeine Bestimmungen	2
2.1. Sportjahr	2
2.2. Altersklasseneinteilung	2
2.3. Mannschaftsstärke	2
2.4. Spielerpass (Mitgliedsausweis)	2
2.5. Spielberechtigung	3
2.6. Spielrecht für mehrere Bahnarten	3
2.7. Gastspielrecht für Jugendliche U14 und U18	3
2.8. Spielrecht für Jugendliche in Vereins- und Klubmannschaften	3
2.9. Sonderspielrechte	4
2.10. Sportkleidung	4
2.11. Werbung	4
2.12. Wechsel- und Sperrbestimmungen	5
2.13. Ausländerbestimmungen	5
2.14. Gesundheitsaspekte	6
2.15. Betreuung durch Sanitätspersonal	6
3. Bestimmungen für Bahnen und Kugeln	6
3.1. Bahnanlagen	6
3.2. Abnahme/Überprüfung	6
3.3. Spielbereich	7
3.4. Hilfsmittel	7
3.5. Kugeln	7
3.6. Kugelaufgabe	8

4.	Spielmodus	8
4.1.	Spielart	8
4.2.	Wurfzeit	8
4.3.	Spielweise	9
4.3.1.	Einzel- und Mannschaftswettbewerbe	9
4.3.2.	Paarkämpfe	9
4.4.	Bahneinteilung, Bahnwechsel und Aufenthalt im Spielbereich	10
5.	Wurfwertung und Schreibweise	11
5.1.	Wurfwertung	11
5.2.	Bewertung von Fehlwürfen	11
5.3.	Bewertung von Nullwürfen	12
5.4.	Nullwürfe nach Verwarnung	12
5.5.	Nullwertung vor Abgabe der Kugel	12
5.6.	Durchläufer (nur bei Spiel mit der 14er Kugel)	13
5.7.	Schreibweise	14
6.	Durchführung von Wettkämpfen	14
6.1.	Spielbeginn	14
6.2.	Spielunterbrechung	14
6.3.	Spielabbruch	15
6.4.	Nichtantritt	15
6.5.	Verwarnungen/Spielausschluss	15
6.6.	Betreuer	15
6.7.	Begleiter	16
6.8.	Auswechsellspieler / Verletzungspause	16
7.	Meisterschaften	16

Sportordnung - Deutscher Schere-Keglerbund e. V. - März 2018

7.1.	Wahlmöglichkeit	16
7.2.	Disziplinen	17
7.2.1.	Einzelmeisterschaften	17
7.2.2.	Paarkampfmeisterschaften	17
7.2.3.	Mannschaftsmeisterschaften	18
7.2.4.	Ausländerbestimmung	18
7.3.	Zuteilungen zur deutschen Meisterschaft	18
7.3.2.	Einzelmeisterschaften	19
7.3.3.	Paarkampfmeisterschaften	19
7.3.4.	Mannschaftsmeisterschaften	19
7.4.	Jugendmeisterschaften	19
7.5.	Ehrungen	20
8.	Bewertung bei Holzgleichheit	20
8.1.	Einzelmeisterschaften	20
8.2.	Mannschaftsmeisterschaften	21
8.3.	Paarkampfmeisterschaften	21
9.	Rekorde	21
10.	Schiedsrichter	21
11.	Allgemeine Bestimmungen für Klub- Punktespiele	22
11.1.	Mannschaftsstärke	22
11.2.	Ausländerbestimmung	22
11.3.	Spielsystem	22
11.4.	Klasseneinteilung und Gruppenstärke	22
11.4.1.	Herren	22
11.4.2.	Damen	22

11.4.3.	Einschränkung	22
11.5.	Wurfzahl	22
11.6.	Wertung	22
11.7.	Ermittlung der Einzelwertung	23
11.8.	Platzierung bei Punktgleichheit	23
12.	Bestimmungen für die Bundesligen	23
12.1.	Abwicklung des Spielbetriebes	23
12.2.	Titelvergabe	23
13.	Sonstige sportliche Veranstaltungen	24
14.	Anti-Doping-Richtlinien	25
14.1.	Grundsatz	25
14.2.	Definition des Begriffs Doping	25
14.3.	Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	26
15.	Einsprüche	29
16.	Inkrafttreten	29

1. Einleitung

Die DSKB-Sportordnung regelt unter Beachtung der DKB-Sportordnung und der DSKB-Satzung den Sportbetrieb im Deutschen Schere-Keglerbund e. V. (DSKB).

Sie beruht auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness und ist in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden.

Bestimmungen der DSKB-Sportordnung können nur von der DSKB-Hauptversammlung bzw. dem DSKB-Hauptausschuss geändert werden. Anträge der Landesverbände auf Änderungen der DSKB-Sportordnung sind bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres einzureichen, damit sie vor der DSKB-Hauptversammlung bzw. dem DSKB-Hauptausschuss im DSKB-Sportausschuss bearbeitet werden können.

Die DSKB-Sportordnung wird durch folgende Zusatzordnungen ergänzt:

- Bahnsachverständigenordnung
- Schiedsrichterordnung
- Kaderrichtlinien
- Kadersprecherordnung
- Ausbildungsrichtlinien
- Richtlinien für das BKSA

DSKB-Sportordnung und Zusatzordnungen sind für alle DSKB-Mitglieder verbindlich. Den Untergliederungen des DSKB ist es gestattet, zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Ordnungen und Richtlinien des DSKB stehen dürfen.

Der DSKB-Sportausschuss überwacht die Einhaltung der DSKB-Sportordnung und der Zusatzordnungen und schlägt den beschließenden Gremien, die in den Zusatzordnungen festgelegt sind, notwendige Ergänzungen und Änderungen vor.

Die besonderen Aufgaben des Hochleistungssportes überträgt der DSKB-Sportausschuss dem Sportdirektor in Zusammenarbeit mit dem Trainerrat.

Die folgenden, auf Spieler bezogenen Bestimmungen, gelten gleichermaßen auch für Spielerinnen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Sportjahr

2.2. Altersklasseneinteilung

Das Sportjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

weibl. / männl. Jugend U10	unter 10 Jahre
weibl. / männl. Jugend U 14	10 - 14 Jahre
weibl. / männl. Jugend U 18	15 - 18 Jahre
weibl. / männl. U 24	19 - 24 Jahre
Damen	25 - 44 Jahre
Herren	25 - 49 Jahre
Damen A	45 - 54 Jahre
Herren A	50 - 59 Jahre
Damen B	55 - 64 Jahre
Herren B	60 - 69 Jahre
Damen C	ab 65 Jahre
Herren C	ab 70 Jahre

Maßgebend für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse ist das Alter, das im Kalenderjahr erreicht wird, in dem die Meisterschaft stattfindet.

2.3. Mannschaftsstärke

Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern/innen .

(Mannschaftsstärke für die Klubligenspiele - siehe Punkt 11.1)

Die Spielfähigkeit einer Mannschaft ist nicht mehr gegeben, wenn mehr als ein Spieler/in von der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke fehlt.

Ausnahme Klubligenspiel der Bundesliga - wird in den Durchführungsbestimmungen für Bundesligen Damen und Herren geregelt.

2.4. Spielerpass (Mitgliedsausweis)

Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist der Besitz eines Spielerpasses. Der Spielerpass muss folgende Daten enthalten:

- aktuelles Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Passinhabers
- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Spielberechtigung für den Verein und Klub
- Beitragsmarke
- Eintrittsdatum
- Stempel der Passstelle des Landesverbandes

2.5. Spielberechtigung

Zum Nachweis der Spielberechtigung ist der Spielerpass mit gültiger Beitragsmarke vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist er gebührenpflichtig dem zuständigen Spielleiter innerhalb einer Frist von sechs Tagen zuzuleiten.

Mitglieder, die mehreren Vereinen bzw. Klubs einer Bahnart als Vollmitglieder angehören, dürfen nur für einen Verein bzw. Klub eine Spielberechtigung erlangen.

Ihnen steht darüber hinaus ein eingeschränktes Spielrecht zu, das zur Teilnahme an den Einzelmeisterschaften des(r) anderen Vereins(e) berechtigt. Eine weitergehende Teilnahme an Wettbewerben, die über die Ebene des(r) Vereins(e) hinausgehen, ist nicht gestattet.

2.6. Spielrecht für mehrere Bahnarten

Wird in einem Landesverband, Verein oder Klub eine Bahnart nicht gespielt, so können deren Mitglieder zusätzlich in einem weiteren Landesverband, Verein bzw. Klub ein Spielrecht für andere Bahnarten erlangen.

Für das Dreibahnspiel gilt die gleiche Regelung, ungeachtet, welche Bahnart im jeweiligen Verein gespielt wird, jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Spieler, deren Stammverein über eine Dreibahnenanlage nicht verfügt, das Gastspielrecht in einem anderen Verein des eigenen Landesverbandes eingeräumt werden kann.

2.7. Gastspielrecht für Jugendliche U14 und U18

Kann ein Verein mangels Mitglieder keine Mannschaft in einer Jugendklasse melden, so kann den Jugendlichen ein Gastspielrecht in einem anderen Verein für ein Spieljahr erteilt werden.

Das Gastspielrecht für Paarkampfwettbewerbe soll nur für den Verein gelten, in dem der/die Jugendliche als Gastspieler/in in einer Mannschaft eingesetzt wird.

Das Einzel- und Klubstartrecht im Heimatverein bleibt hiervon unberührt. Pro Mannschaft dürfen nur zwei Gastspieler eingesetzt werden.

Die Genehmigung ist bei der spielleitenden Stelle mit der Bestätigung beider Vereine und der aktuellen Bestandserhebung des entsendenden Vereins, schriftlich, spätestens vier Wochen vor der Landesmeisterschaft zu beantragen.

2.8. Spielrecht für Jugendliche in Vereins- und Klubmannschaften

Jugendliche U18 und U14 dürfen nur in den Vereinsmannschaften ihrer Altersklasse spielen.

Jugendliche U14 dürfen nicht in Klubmannschaften eingesetzt werden.

Jugendliche U10 dürfen an Mannschaftswettbewerben nicht teilnehmen.

Jugendliche U18 dürfen in Klubmannschaften eingesetzt werden, wenn die Teilnahme am Jugendspielbetrieb dadurch nicht behindert wird. Eine Terminabsprache zwischen dem jeweiligen Sportwart und dem Jugendwart wird hier zwingend notwendig gemacht.

2.9. Sonderspielrechte

Den vom DKB oder dem DSKB angeforderten Funktionären, Schiedsrichtern und Spielern sind Sonderspielrechte einzuräumen, die jedoch nicht für die deutschen Meisterschaften gelten. Sonderspielrechte können jedoch nur innerhalb des Zeitraumes der Meisterschaft gewährt werden.

Die Landesverbände und ihre Untergliederungen sind verpflichtet, ihnen Unterstützung zu gewähren.

Liegen die Voraussetzungen für ein Sonderspielrecht gem. Absatz 1 vor, ist bei einem Mannschaftswettbewerb auf Bundesebene eine Spielverlegung vorzunehmen.

2.10. Sportkleidung

Die Teilnahme an Wettkämpfen ist nur in Spielkleidung erlaubt. Mannschaften und Paare müssen grundsätzlich einheitlich gekleidet sein, mit Ausnahme der Schuhe. Einheitliche Grundfarbe muss auch bei den Sportsocken gegeben sein. Die einheitliche farbliche Gestaltung der Spielkleidung unterliegt keinen Vorschriften.

Paare gelten nicht als Mannschaft.

Eine einheitliche Spielkleidung ist auch dann gegeben, wenn bei gleicher Farbe kurze oder lange Hosen bzw. bei Teilnehmerinnen kurze/ lange Hosen oder Röcke getragen werden.

Spieler, die sich über den Rahmen des Vereins hinaus an Meisterschaften beteiligen, sind Starter dieses Vereins und dürfen im Mannschaftswettbewerb keine Klubspielkleidung tragen.

Der Trainingsanzug ist nicht Bestandteil der Spielkleidung.

2.11. Werbung

Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband.

Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen.

Spieler, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehene Spielkleidung nicht genehmigt ist, dürfen in dieser Spielkleidung nicht starten.

Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze Trikot-Werbung zu betreiben. Die Werbung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband. Werbeverträge des DSKB sind einzuhalten.

Die Rechtsgültigkeit der Werbung ist der spielleitenden Stelle anzuzeigen.

Diese Vorschriften haben nur im Bereich des DSKB und seiner Untergliederungen Gültigkeit. Für internationale Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der FIQ.

Der DSKB schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträgen aus.

2.12. Wechsel- und Sperrbestimmungen

Vereins- und Klubwechsel können jederzeit erfolgen. Das Spielrecht für den neuen Verein/Klub kann jedoch erst ab dem nächsten 01.07. erlangt werden.

Erfolgt ein Wechsel nach dem 01.07. tritt das Spielrecht für den neuen Verein/Klub erst nach einer dreimonatigen Sperre ab dem Austrittsdatum, jedoch spätestens am nächsten 01.07., in Kraft. Dieser Wechselmodus kann jedoch nur einmal im Sportjahr in Anspruch genommen werden.

Bei einem Klubwechsel innerhalb des Vereins bleibt das Spielrecht für den Verein erhalten.

Bestehen durch Auflösung eines Vereins/Klubs oder einer Abteilung eines Hauptvereins keine Möglichkeiten mehr zur Teilnahme am Spielbetrieb, so kann durch Eintritt in einen neuen Verein/Klub das Spielrecht sofort erworben werden.

Bei Fusionen kann sich der neue Verein/Klub erst ab dem nächstfolgenden 01.07. am Spielbetrieb beteiligen. Der neue Verein oder Klub nimmt mit seinen Mannschaften in den Spielklassen teil, in denen er vor dem Zusammenschluss gespielt hat.

Der neue Klub/Verein muss bis zum 30.06. dem zuständigen Verein bzw. Landesverband gemeldet sein.

Einzelklubs, die über einen Landesverband dem DSKB angehören, werden wie Vereine behandelt.

2.13. Ausländerbestimmungen

Ausländer im Sinne dieser Sportordnung sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Sie können Mitglied des DSKB und seiner Untergliederungen werden.

Das Spielrecht im DSKB können Ausländer nur erlangen, wenn bei Mitgliedschaftserwerbung folgende schriftliche Bestätigungen des Heimatverbandes vorliegen:

- a) formlose Freigabe
- b) Datum des letzten Einsatzes in einer Klubmannschaft des Verbandes, in dem der Spieler zuletzt gemeldet war.

2.14. Gesundheitsaspekte

Organisationen des Kegelsportes haften nicht für Schäden, die aus der Sportausübung entstehen.

Während der Wettkämpfe ist das Rauchen auf den Kegelbahnen und im Aufenthaltsbereich der Spieler untersagt.

Für Starter in Spielkleidung besteht Rauch- und Alkoholverbot.

Spieler, die sichtbar unter Alkohol stehen, sind vom Wettkampf auszuschließen.

2.15. Betreuung durch Sanitätspersonal

Bei Meisterschaften und Wettbewerben auf Bundesebene - ausgenommen Bundesligaspiele - ist Sanitätspersonal bereitzustellen.

Die Bereitstellung von Sanitätspersonal zu allen anderen Sportveranstaltungen wird empfohlen.

3. Bestimmungen für Bahnen und Kugeln

3.1. Bahnanlagen

Der Spielbetrieb darf nur auf Bahnanlagen durchgeführt werden, die nach den Technischen Bestimmungen **der World Ninepin Bowling Association (WNBA)**¹ abgenommen worden sind. Es darf grundsätzlich nur Material Verwendung finden, das von **der WNBA** zugelassen worden ist.

Bahnanlagen, auf denen Landesmeisterschaften oder deutsche Meisterschaften ausgetragen werden, müssen mit einem Totalisator ausgestattet sein.

Bei geschlossenen Anlagen sind, wenn die technisch baulichen Voraussetzungen gegeben sind, bei Wettkämpfen die Türen zu öffnen.

3.2. Abnahme/Überprüfung

Die letzte Abnahme darf nicht älter als drei Jahre sein. Auf Anforderung ist die Urkunde dem Spielleiter oder Schiedsrichter vorzulegen.

Für Bahnanlagen, auf denen Bundesligamannschaften spielen, können in den Durchführungsbestimmungen andere Abnahmefristen festgelegt werden.

Bahnen, auf denen deutsche Meisterschaften oder Landesmeisterschaften stattfinden, müssen spätestens vier Wochen vor Meisterschaftsbeginn überprüft und im Bedarfsfall überholt werden. Der Sektions- bzw. Landessportwart oder ein von ihnen benannter Vertreter muss sich zwei Tage vor Beginn der Meisterschaften durch eine erneute Überprüfung davon überzeugen, dass die Bahnen korrekt und neutral sind. Noch vorhandene Ungenauigkeiten müssen vom Ausrichter abgestellt werden.

¹ Redaktionelle Modifikation wegen Änderung der DKB-Sportordnung

3.3. Spielbereich

Der Spielbereich hat eine Größe von 5,50 m – 6,50 m x 1,45 m und ist mit Begrenzungslinien (5 cm breiter weißer Strich) zu markieren, wobei die Lüftungsschiene als seitliche Markierung zu betrachten ist. Fehlt die hintere Begrenzungslinie, so gilt der Anfang der Anlauffläche als Begrenzung.

Die Anlaufflächen müssen rutschfest sein.

3.4. Hilfsmittel

Es ist nicht erlaubt, irgendwelche Markierungen auf den Bahnen und dem Spielbereich anzubringen. Die Benutzung von Hilfsmitteln an Schuhen und Anlaufflächen ist untersagt.

An den Händen sind zur besseren Griffigkeit nur die vom DSKB/DKB zugelassenen und vertriebenen Hilfsmittel erlaubt.

(DKB-Sport- und Freizeit-Betriebsgesellschaft mbH).

3.5. Kugeln

Jugendliche U 10 und U 14 müssen mit der 14er Kugel spielen. Für alle anderen Klassen ist die 16er Kugel vorgeschrieben.

Der DSKB gestattet das Spiel mit eigenen Kugeln.

- Die eigenen Kugeln müssen gekennzeichnet und durch einen Kugelpass des DKB für einen namentlich benannten Spieler oder eine namentlich benannte Mannschaft zugelassen sein. Für einen Verein oder Klub sind eigene Kugeln nicht zugelassen.
- Bei Namensänderungen, z.B. durch Hochzeit von Spielern oder Fusionen von Klubs muss ein neuer Kugelpass beantragt werden.
- Mit Beginn des eigentlichen Wettkampfs (nach dem Einspielen) muss sich der Spieler, der mit eigenen Kugeln spielen will, entscheiden, ob er die eigenen Kugeln benutzen oder mit den aufgelegten Kugeln des Veranstalters spielen will. Ein Wechsel während der Spielserie ist nicht gestattet.
- Verwendung von eigenen Kugeln:
 - o Bei Einzel- oder Klubmeisterschaften müssen von einem Spieler mindestens zwei, maximal drei, auf ihn selbst oder auf die Mannschaft zugelassene Kugeln aufgelegt werden.
 - o Bei Paarkampfmeisterschaften darf nur jeweils eine auf den Spieler zugelassene Kugel aufgelegt werden.
 - o Bei Vereinsmannschaften müssen von einem Spieler mindestens zwei, maximal drei, auf ihn selbst zugelassene Kugeln aufgelegt werden.
 - o Der Gegenspieler darf diese Kugeln nicht benutzen.
 - o Verstöße gegen diese Regelungen werden nach Ziffer 6.5 geahndet.

- Der DSKB behält sich jedoch vor, bei Meisterschaften Einschränkungen anzuordnen.
- Jeder, der mit eigenen Kugeln spielt, tut dies in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Bei evtl. Beschädigungen der Kugeln können gegenüber dem Bahnhalter bzw. dem gastgebenden Verein oder Klub keinerlei Regressansprüche geltend gemacht werden.

3.6. Kugelaufgabe

Auf einem Kugelkasten dürfen nur gleichfarbige Kugeln aufgelegt werden.

Eigene, zugelassene Kugeln mit Kugelpass dürfen farblich abweichen.

Ist für jede Bahn ein Kugelrücklauf vorhanden, müssen pro Bahn mindestens drei vorschriftsmäßige Kugeln aufgelegt werden. Ist für eine Doppelbahn nur ein Kugelrücklauf vorhanden, sind mindestens fünf vorschriftsmäßige Kugeln erforderlich. Die Kugeln müssen griffig sein.

Spielt ein Spieler mit eigenen Kugeln, kann es erforderlich sein, dass die vom Veranstalter aufgelegten Kugeln reduziert werden müssen. Entscheidet sich der Spieler mit eigenen Kugeln für die Nutzung der Kugeln des Veranstalters, sind die eigenen Kugeln wieder vom Kugelkasten zu entfernen. In beiden Fällen hat der Spieler, der mit eigenen Kugeln spielt, selbst dafür Sorge zu tragen.

4. Spielmodus

4.1. Spielart

Für sämtliche Einzel-, Paarkampf- und Mannschaftswettbewerbe ist Blockstart vorgeschrieben; in Ausnahmefällen kann im Kettenstart gespielt werden.

Bei Mannschaftswettbewerben müssen alle Spieler die gleichen Bahnen spielen.

Bei allen Spielarten besteht Gassenzwang, das heißt, dass durch direkte Kugeleinwirkung die Kegel 1, 2 oder 4 (linke Gasse) bzw. 1, 3 oder 6 (rechte Gasse) zu Fall gebracht werden müssen.

Die Spieler sind für den richtigen Kegelstand und den Wurf in die richtige Gasse selbst verantwortlich.

4.2. Wurfzeit

Als Zeit stehen für 30 Würfe maximal zwölf Minuten zur Verfügung. Wird diese Zeit durch Verschulden des Spielers überschritten, ist der Durchgang beendet.

4.3. Spielweise

4.3.1. Einzel- und Mannschaftswettbewerbe

Einzel- und Mannschaftswettbewerbe werden kombiniert ausgetragen.

a) 120 Wurf - vier Bahnen – Blockstart

Bahn 1 15 Wurf linke Gasse Volle und
 15 Wurf rechte Gasse Abräumen

Bahn 2 15 Wurf rechte Gasse Volle und
 15 Wurf linke Gasse Abräumen

Bahn 3 30 Wurf wie Bahn 1

Bahn 4 30 Wurf wie Bahn 2

b) 120 Wurf - zwei Bahnen – Blockstart

Bahn 1 15 Wurf linke Gasse Volle und
 15 Wurf rechte Gasse Abräumen
 15 Wurf rechte Gasse Volle und
 15 Wurf linke Gasse Abräumen

Bahn 2 60 Wurf wie Bahn 1

4.3.2. Paarkämpfe

Paarkampfwettbewerbe (Damen, Herren und Mixed) werden über 120 Würfe nur im Abräumen ausgetragen.

a) vier Bahnen

Bahn 1:

Spieler 1: Anwurf linke Gasse

Spieler 2: spielt auf das verbliebene Bild
 Im Wechsel Spieler 1 - Spieler 2 weiter, bis das Bild
 abgeräumt ist bzw. wieder auf das volle Bild gespielt
 werden darf.

Nach 15 Würfeln wird das Resultat notiert.

Spieler 2: Anwurf rechte Gasse

Spieler 1: spielt auf das verbliebene Bild
 Im Wechsel Spieler 2 - Spieler 1 weiter, bis das Bild
 abgeräumt ist bzw. wieder auf das volle Bild
 gespielt werden darf.

Nach 15 Würfeln wird das Resultat notiert.

Bahn 2:

Spieler 1: Anwurf rechte Gasse

Spieler 2: spielt auf das verbliebene Bild
Im Wechsel Spieler 1 - Spieler 2 weiter, bis das Bild abgeräumt ist bzw. wieder auf das volle Bild gespielt werden darf.

Nach 15 Würfeln wird das Resultat notiert.

Spieler 2: Anwurf linke Gasse

Spieler 1: spielt auf das verbliebene Bild
Im Wechsel Spieler 2 - Spieler 1 weiter, bis das Bild abgeräumt ist bzw. wieder auf das volle Bild gespielt werden darf.

Nach 15 Würfeln wird das Resultat notiert.

Bahn 3: wie Bahn 1

Bahn 4: wie Bahn 2

b) zwei Bahnen

Bahn 1: wie Bahn 1 + 2 bei vier Bahnen

Bahn 2: wie Bahn 3 + 4 bei vier Bahnen

4.4. Bahneinteilung, Bahnwechsel und Aufenthalt im Spielbereich

Die Bahneinteilung und der Bahnwechsel sind wie folgt vorzunehmen:

120 Wurf kombiniert

Wurf	Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 4
30	A	B	C	D
60	D	A	B	C
90	C	D	A	B
120	B	C	D	A
	l - r	r - l	l - r	r - l

Bei Mannschaftswettbewerben, die auf Heim- bzw. Auswärtsbahnen stattfinden, beginnt die Heimmannschaft auf Bahn 2 und 4 und die Gastmannschaft auf Bahn 1 und 3.

Bei Wettbewerben auf neutralen Anlagen wird die Bahnverteilung in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Der Spieler hat sich während seines Starts ausschließlich im Spielbereich aufzuhalten.

Das Verlassen des Spielbereiches ist Spielern nur gestattet, wenn alle Spieler ihre Wurfserie beendet haben und der Schiedsrichter den Bahnwechsel angesagt hat.

Ausnahmen:

- In den Paarkampfdisziplinen dürfen die Spieler den Spielbereich nicht seitlich, sondern nur nach hinten verlassen, es sei denn, die baulichen Gegebenheiten lassen dies nicht zu.
- Wenn sich der Kugelkasten nicht direkt an den Spielbereich anschließt, darf zum Zweck der Kugelaufnahme der Spielbereich verlassen werden.
- beim Auswechseln.

Alle Grenzlinien dürfen betreten, aber nicht übertreten werden. Werden die Grenzlinien ohne Genehmigung des Schiedsrichters übertreten, wird nach einmaliger Verwarnung der folgende Wurf als Nullwurf gewertet (siehe Ziffer 5.5).

Ist kein geeigneter Handtuchhalter vorhanden, muss das Handtuch dem Betreuer übergeben oder auf einem bereitgestellten Stuhl abgelegt werden. Die gleiche Regelung gilt für das Abstellen von Getränken.

5. Wurfwertung und Schreibweise

5.1. Wurfwertung

Die Wurfwertung erfolgt nach Anzahl der gefallenen Kegel. Schrägstehende Kegel gelten als nicht gefallen.

Bei Kegelstellautomaten erfolgt die Wertung nach dem elektrischen Bildanzeiger. Offensichtliche Fehler in der Anzeigevorrichtung sind durch die Wettkampfleitung zu überprüfen. Ist ein Defekt nicht zu beheben, werden die tatsächlich gefallenen Kegel gewertet.

Vor Abgabe eines Wurfes muss die Kegelstellvorrichtung aufnahmebereit sein, sonst ist der Wurf ungültig und muss wiederholt werden. Bei bewusstem Spiel in die nicht aufnahmebereite Kegelstellvorrichtung ist der Spieler zu verwarnen. Weitere zu früh gespielte Kugeln werden als Nullwurf nach Verwarnung (Ziffer 5.4) gewertet.

Kegel, die nach Abwurf der Kugel, jedoch vor dem Kugeleinschlag umfallen, zählen nicht. Der Wurf muss wiederholt werden.

Kegel, die durch eine aus der Kugelfanggrube oder aus der Fehlwurfrinne zurückprallende Kugel umgeworfen werden, gelten als nicht gefallen.

5.2. Bewertung von Fehlwürfen

Als Fehlwurf gilt der Ablauf der Kugel von der Lauffläche und das Nichttreffen von Einzelkegeln bzw. Kegelgruppen.

Fehlwürfe werden mit X geschrieben.

5.3. Bewertung von Nullwürfen

Erfolgt ein Wurf in die falsche Gasse, zählt dieser als Nullwurf. Ein Wurf in die falsche Gasse ist gegeben, wenn durch direkte Kugeleinwirkung die falschen Gassenkegel (2 und/oder 4 bzw. 3 und/oder 6) zu Fall gebracht werden.

Die gefallenen Kegel werden geschrieben und mit X entwertet.

Sollten mehrere Würfe hintereinander in die falsche Gasse gespielt werden, ist nur der Wurf zu entwerten, bei dem dies festgestellt wird. Die vorher getätigten Würfe bleiben bestehen.

Bei einem Wurf in die falsche Gasse beim Abräumen werden die gefallenen Kegel geschrieben und mit X entwertet. Das volle Bild wird wieder aufgestellt.

Kugeln, die dem Spieler nach Einnahme der Grundstellung entfallen und über den vorderen, weißen Grenzstrich hinaus rollen, zählen als gültiger Wurf.

5.4. Nullwürfe nach Verwarnung

Nullwürfe sind die nicht nach den Regeln getätigten Würfe, die mit der zweiten und jeder folgenden Verwarnung geahndet werden.

Als Regelverstöße gelten:

- a) Aufsetzen der Kugeln neben der Aufsatzbohle oder auf der Lauffläche.
- b) Zu früh gespielte Kugeln**
- c) Übertreten der Begrenzung des Spielbereichs.
- d) Hilfestellungen, wie Berühren des Bodens, der Wand oder des Kugelrücklaufs.
- e) Benutzung von nicht erlaubten Hilfsmitteln
- f) Unterhaltung mit Zuschauern

Nullwürfe werden wie folgt geschrieben:

Spiel in die Vollen:

Getroffene Kegel werden geschrieben und mit X entwertet.

Abräumspiel:

Getroffene Kegel bei Anwürfen werden geschrieben und mit X entwertet. Auf das verbliebene Bild muss weiterspielt werden. Ein angebrochenes Bild muss ordnungsgemäß abgeräumt werden.

5.5. Nullwertung vor Abgabe der Kugel

Beim Übertreten der Markierungen des Spielbereichs oder bei unsportlichem Verhalten zwischen zwei Würfen wird anstelle des nächsten Wurfes keine Zahl eingetragen. Der entwertete Wurf wird durch ein X gekennzeichnet.

5.6. Durchläufer (nur bei Spiel mit der 14er Kugel)

Als Durchläufer sind folgende Würfe zu werten:

Spiel in die Vollen:

Wenn die Kugel zwischen den vorderen Kegeln (1, 2, 3, 4, 6) durchläuft, ist der Wurf zu wiederholen, auch wenn hintere Kegel (5, 7, 8, 9) fallen.

Fallen vordere Kegel durch umfallende hintere Kegel, ist der Wurf ebenfalls als Durchläufer zu werten.

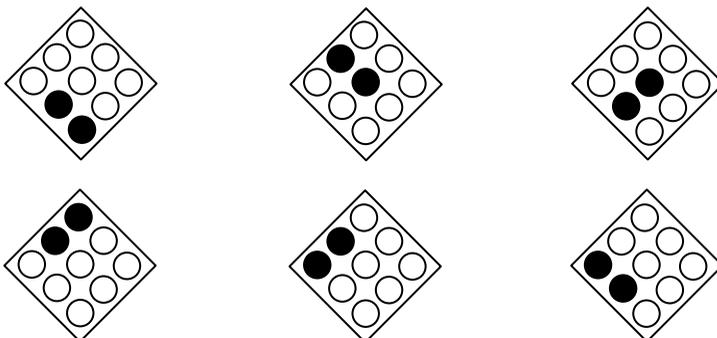
Durchläufer in die falsche Gasse sind als Nullwürfe zu werten, auch wenn keiner der Kegel 1 bis 9 fallen.

Abräumspiel:

Wenn die Kugel zwischen zwei diagonal unmittelbar neben-einander stehenden Kegeln durchläuft, ist der Wurf zu wiederholen.

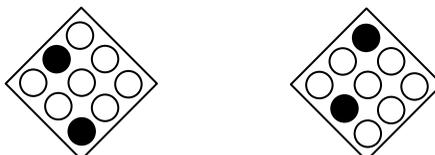
Beispiele:

Durchläufer sind



desgleichen sind die Spiegelbilder als Durchläufer zu werten.

Keine Durchläufer sind



desgleichen sind die Spiegelbilder als keine Durchläufer zu werten.

5.7. Schreibweise

Grundsätzlich muss die Anzahl der bei jedem Wurf gefallenen Kegel geschrieben werden, damit jeder Wurf erkennbar ist. Vom DKB zugelassene Schreibautomaten sind erlaubt.

Abräumen:

Beim Treffen aller Kegel mit einem Wurf wird dieser, beim Erreichen einer Neun mit mehreren Würfeln, wird die letzte Zahl mit einem Punkt gekennzeichnet.

Beim Treffen einer Kranzacht mit einem Wurf wird diese, beim Erreichen einer Kranzacht mit mehreren Würfeln wird die letzte Zahl mit einem Kreis versehen.

Fehlwürfe werden mit X geschrieben.

Wird zum Anschreiben ein Totaschreiber verwendet, ist der letzte Wurf, wenn es sich um eine Kranzacht mit einem Wurf handelt, auf dem Kontrollstreifen mit einem Kreis zu markieren.

6. Durchführung von Wettkämpfen

6.1. Spielbeginn

Der Spielbeginn ist in den Durchführungsbestimmungen oder Ausschreibungen festzulegen.

6.2. Spielunterbrechung

Bei Ausfall einer Bahnanlage oder Einzelbahn ist der Schiedsrichter oder Aufsichtsführende berechtigt, den Wettkampf auch nach einer längeren Unterbrechung fortzusetzen.

Die Fortsetzung muss auf jeden Fall erfolgen, wenn der Schaden innerhalb einer Stunde behoben wird.

Bei darüber hinaus gehenden Zeiträumen kann der Wettkampf bei Einigung der beteiligten Mannschaften zu Ende geführt werden.

Ist der Schaden nicht zu beheben, so ist die Möglichkeit zu prüfen, ob der Wettkampf auf einer anderen Bahn dieser Anlage oder auf einer anderen Anlage fortgesetzt werden kann.

Muss ein Spieler wegen eines technischen Defektes länger als zehn Minuten das Spiel unterbrechen, so darf er zur Fortsetzung des Spieles fünf Würfe ohne Kegelstellung ausführen.

Die Spieler der Nachbarbahnen beenden die für den Durchgang erforderliche Wurfzahl und dürfen mit den letzten fünf Wurf des Nachspielenden auf den von ihnen zuletzt bespielten Bahnen fünf Würfe ohne Kegelstellung ausführen. Erst dann erfolgt der Bahnwechsel.

Tritt ein technischer Defekt während der letzten 15 Würfe der geforderten Wurfzahl ein, so entfallen die fünf Wurf für die auf den Nachbarbahnen Spielenden.

6.3. Spielabbruch

Das Spiel ist abzubrechen, wenn der Schaden nicht behoben werden kann und keine andere Bahn (Anlage) zur Verfügung steht.

Beim Spielabbruch aus technischen Gründen werden vollendete Einzelspiele gewertet. Bei abgebrochenen Einzelspielen müssen die nicht vollendeten Bahnen wiederholt werden.

Erfolgt ein Spielabbruch aus anderen Gründen, entscheidet die zuständige spielleitende Stelle über die Wertung des Spieles; erforderlichenfalls nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DSKB.

6.4. Nichtantritt

Bei Nichtantritt einer Vereins- oder Klubmannschaft, verursacht durch Ereignisse höherer Gewalt (auch Unfälle und Naturereignisse), entscheidet über Spielwertung bzw. Neuansetzung die zuständige spielleitende Stelle.

Die Nichtwahrnehmung des Startrechts von Klubmannschaften wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung Ziffer 4.2 (4.2.5) geahndet. In besonderen Fällen kann nach der RuVO Ziffer 5.3 ein Ausschlussverfahren aus der Liga beim Rechtsausschuss beantragt werden.

6.5. Verwarnungen/Spielausschluss

Verwarnungen/Spielausschlüsse sind Sofortmaßnahmen des Schiedsrichters / Spielleiters und personengebunden.

Die erste Verwarnung ist dem Betroffenen durch Hochhalten der gelben Karte anzuzeigen und hat Gültigkeit für alle weiteren Verstöße gegen die Sportordnung oder Sportdisziplin.

Ab der zweiten Verwarnung wird dem Betroffenen die gelbe und rote Karte gezeigt und der betreffende Wurf als Nullwurf gewertet. Das Gesamtergebnis ist sofort zu berichtigen. Erteilte Verwarnungen sind auf dem Startzettel zu kennzeichnen.

Das Zeigen der roten Karte allein bedeutet Spielausschluss.

In Mannschafts- und Paarkampfdisziplinen kann ein anderer Spieler den Platz des ausgeschlossenen Spielers einnehmen. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn nicht schon vorher ein Spieler ausgewechselt wurde.

6.6. Betreuer

Betreuer können sich in Spiel- oder Sportkleidung und Sportschuhen bei den Spielern aufhalten. Sie dürfen den Spielbereich nicht betreten.

Ein Wechsel des Betreuers zu anderen Spielern kann jederzeit erfolgen. Eine Behinderung des Spielbetriebes darf nicht entstehen.

6.7. Begleiter

Begleiter sind nur für Jugend U 10 und U 14 zugelassen, sie dürfen die Eintragungen und Würfe überwachen. Der Begleiter darf keine Betreuerfunktion übernehmen. Der Begleiter muss ebenfalls Spiel- oder Sportkleidung tragen.

Werden die Würfe durch einen zentralen Computer / Drucker geschrieben, entfällt der Begleiter.

Dem Begleiter ist ein Platz neben dem Schreiber zur Verfügung zu stellen.

6.8. Auswechselspieler / Verletzungspause

Die Einstellung **e i n e s (1)** Auswechselspielers ist gestattet. Er spielt sofort auf das Ergebnis des ausgewechselten Spielers weiter. Bei Verletzung eines Spielers muss dessen Ersatz innerhalb von zehn Minuten das Spiel aufnehmen. Der Wechsel ist dem Schiedsrichter sofort zu melden, der dies auf dem Wurfschein und Spielbericht vermerkt.

Nach Einstellung eines Auswechselspielers kann auch ein Verletzter nicht mehr ersetzt werden.

Ist der auszuwechselnde Spieler Ausländer, so kann der neue Spieler Ausländer sein.

Bei einer Verletzung ohne Auswechselung stehen dem betroffenen Spieler während eines Spiels maximal zehn Minuten Verletzungspause zur Verfügung. Die Zeit für eine in Anspruch genommene Verletzungspause wird auf die Bestimmungen in Abs. 1 angerechnet.

7. Meisterschaften

7.1. Wahlmöglichkeit

Wenn für eine Altersklasse im Einzel oder in der Mannschaft keine Meisterschaft ausgeschrieben ist, so steht den männl. / weibl. U24 bis zu den Herren/Damen C die Teilnahme in der nächsthöheren Klasse zu, in der eine Meisterschaft ausgeschrieben ist.

Findet in einem Landesverband für eine Einzel- bzw. Mannschaftsdisziplin keine Qualifikation statt, so kann dieser eine direkte Meldung abgeben.

Herren A, B und C, Damen A, B und C müssen im Einzel in ihrer Altersklasse starten.

In den Mannschaften können Herren A, B und C, Damen A, B und C in der nächsthöheren Klasse spielen. Sie haben ihre Entscheidung bereits vor Beginn der örtlichen Meisterschaften zu treffen, das heißt, eine schriftliche Erklärung hat vorzuliegen.

Sollten in den Vereinen oder Landesverbänden bereits vor Beginn des Sportjahres Vorkämpfe für Meisterschaften auf Bundesebene des nächsten Jahres ausgetragen werden, ist die Klasseneinteilung schon zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen, frühestens am 1. Juli.

7.2. Disziplinen

7.2.1. Einzelmeisterschaften

In folgenden Altersklassen werden Einzelmeisterschaften ausgetragen:

<u>Disziplin</u>	<u>Spielart</u>	<u>Vorlauf</u>	<u>Zwischenlauf</u>	<u>Endlauf</u>
Damen	Kombination	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
weibl. U24	Kombination	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
weibl. Jugend U18	Kombination	120 Wurf		120 Wurf
weibl. Jugend U14	Kombination	120 Wurf		120 Wurf
weibl. Jugend U 10 *)	Volle ohne Gassenzwang			80 Wurf
Damen A	Kombination	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
Damen B	Kombination	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
Damen C	Kombination	120 Wurf		120 Wurf

<u>Disziplin</u>	<u>Spielart</u>	<u>Vorlauf</u>	<u>Zwischenlauf</u>	<u>Endlauf</u>
Herrn	Kombination	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
männl. U24	Kombination	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
männl. Jugend U18	Kombination	120 Wurf		120 Wurf
männl. Jugend U14	Kombination	120 Wurf		120 Wurf
männl. Jugend U 10 *)	Volle ohne Gassenzwang			80 Wurf
Herrn A	Kombination	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
Herrn B	Kombination	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
Herrn C	Kombination	120 Wurf		120 Wurf

*) Die Jugend U 10 darf nicht an Wettkämpfen, die über Landesmeisterschaften hinausgehen, teilnehmen (DKB-SpO Ziffer 5.2).

7.2.2. Paarkampfmeisterschaften

Der Paarkampf der Damen, Herren und im Mixed wird ohne Altersbegrenzung durchgeführt; Jugendliche dürfen nur in ihrer Altersklasse starten.

<u>Disziplin</u>	<u>Spielart</u>	<u>Vorlauf</u>	<u>Zwischenlauf</u>	<u>Endlauf</u>
Damen	Abräumen	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
Herrn	Abräumen	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
Mixed	Abräumen	120 Wurf	120 Wurf	120 Wurf
weibl. Jugend U18	Abräumen			120 Wurf
weibl. Jugend U14	Abräumen			120 Wurf
männl. Jugend U18	Abräumen			120 Wurf
männl. Jugend U14	Abräumen			120 Wurf
Jugend U18 Mixed	Abräumen			120 Wurf
Jugend U14 Mixed	Abräumen			120 Wurf

Paare sind vereinsgebunden.

Innerhalb eines Paares darf von der örtlichen bis zu den deutschen Meisterschaften nur ein dritter Spieler ausgetauscht bzw. gewechselt werden. Eine Zusammenführung des ursprünglichen Paares ist dabei möglich.

Starter qualifizierter Paare dürfen untereinander nicht getauscht bzw. als Auswechselspieler in anderen Paaren eingesetzt werden.

Spieler von ausgeschiedenen Paaren können ab dem nächsten Durchgang der Meisterschaft in anderen Paaren mitspielen.

7.2.3. Mannschaftsmeisterschaften

In folgenden Disziplinen werden Mannschaftsmeisterschaften ausgetragen:

<u>Disziplin</u>	<u>Spielart</u>	<u>Wurfzahl</u>
Damen Klub	Kombination	6 x 120 Wurf
Damen	Kombination	4 x 120 Wurf
Damen A	Kombination	4 x 120 Wurf
Herren Klub	Kombination	6 x 120 Wurf
Herren	Kombination	4 x 120 Wurf
Herren A	Kombination	4 x 120 Wurf
Herren B	Kombination	4 x 120 Wurf
Jugend U18 weiblich	Kombination	4 x 120 Wurf
Jugend U14 weiblich	Kombination	4 x 120 Wurf
Jugend U18 männlich	Kombination	4 x 120 Wurf
Jugend U14männlich	Kombination	4 x 120 Wurf

Zusatz: Damen und Herren-Klubmeisterschaft

Der deutsche Meister bei den Damen- und Herren-Klubmannschaften wird in einer Bundesligarunde ermittelt.

7.2.4. Ausländerbestimmung

An allen Meisterschaften können Ausländer teilnehmen.

In einer Klub- und Vereinsmannschaft mit sechs Spielern können maximal drei Ausländer und bei Vierer-Mannschaften maximal zwei Ausländer eingesetzt werden.

EU-Ausländer gelten nicht als Ausländer im Sinne dieser Vorschrift.

7.3. Zuteilungen zur deutschen Meisterschaft

Nachstehende Startzuteilungen haben nur für die deutschen Meisterschaften Gültigkeit. Über die Zuteilungen zu den regionalen Meisterschaften entscheiden die zuständigen Organe.

Die Zuteilungen erfolgen nach dem Schlüssel des leistungsbezogenen Wettbewerbs:

- a) Grundzuteilung je Land
- b) Zuteilungen nach der Platzierung der Meisterschaft des Vorjahres nimmt/nehmen ein/mehrere Landesverband/bände die ihm zustehenden Startrechte nicht wahr, so hat er dies bis zum 31.12. des Jahres vor der Meisterschaft schriftlich an den DSKB-Sportdirektor zu melden. Die dadurch freiwerdenden Startrechte werden gemäß den erlangten Platzierungen an die verbleibenden Länder weitergegeben.

Will ein Landesverband seine zur Verfügung gestellten Grundzuteilungen wieder in Anspruch nehmen, muss dieser Anspruch bis zum 25.09. des Jahres vor der Meisterschaft beim Sportdirektor schriftlich angemeldet werden.

Sollten sich ein/mehrere Landesverband/verbände dazu entschließen, am Schere-Spiel teilzunehmen, wird in dieser Disziplin der letzte Platz der Platzierung gestrichen. Analog abwärts bis zu den Platzierungen, die für ein Starterfeld von 20 (7+13) benötigt werden.

- c) Je vier Zuteilungen für Kaderspieler in den Disziplinen weibl. U 24, männl. U 24, Damen und Herren. Die erzielten Platzierungen der Kaderspieler werden nicht auf die leistungsbezogenen Zuteilungen der Landesverbände angerechnet.

7.3.2. Einzelmeisterschaften

Disziplin	Länder	Grundzuteilung	Platzierung	Kader	Vorlauf	Zwischenlauf	Endlauf
Damen	7	1	1 – 13	4	24	8	4
weibl. U24	7	1	1 – 13	4	24	8	4
Damen A	7	1	1 – 13		20	8	4
Damen B	7	1	1 – 13		20	8	4
Damen C	7	1	1 – 5		12		4
männl. U24	7	1	1 – 13	4	24	8	4
Herren	7	1	1 – 13	4	24	8	4
Herren A	7	1	1 – 13		20	8	4
Herren B	7	1	1 – 13		20	8	4
Herren C	7	1	1 – 13		20		4

7.3.3. Paarkampfmeisterschaften

Disziplin	Länder	Grundzuteilung	Platzierung	Vorlauf	Zwischenlauf	Endlauf
Damen	7	1	1 – 13	20	8	4
Herren	7	1	1 – 13	20	8	4
Mixed	7	1	1 – 13	20	8	4

7.3.4. Mannschaftsmeisterschaften

Disziplin	Länder	Grundzuteilung	Platzierung	Vorlauf	Zwischenlauf	Endlauf
Damen	7	1	1			8
Damen A	7	1	1			8
Herren	7	1	1			8
Herren A	7	1	1			8
Herren B	7	1	1			8

7.4. Jugendmeisterschaften

Die Zuteilungen für die deutschen Jugendmeisterschaften werden jährlich vom Sektionsjugendausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

7.5. Ehrungen

Bei den vom DSKB veranstalteten Meisterschaften werden folgende Ehrungen vorgenommen:

bei 3 Meldungen	=	1 Ehrung
bis zu 5 Meldungen	=	2 Ehrungen
bei mehr als 5 Meldungen	=	3 Ehrungen

Ehrung bei Deutschen Meisterschaften

Einzel- und Paarkampfwettbewerbe:

1. Platz eine DKB-Goldmedaille und eine Urkunde mit dem Text "Deutscher Meister"
2. Platz eine DKB-Silbermedaille und eine Urkunde mit dem Text "den 2. Platz"
3. Platz eine DKB-Bronzemedaille und eine Urkunde mit dem Text "den 3. Platz"
4. Platz eine Medaille des DSKB und eine Urkunde mit dem Text "4. Platz"

Bei Deutschen Meisterschaften auf Klubebene können bis zu drei zusätzliche DKB-Medaillen und Urkunden vergeben werden.

Auswechselspieler werden ebenfalls geehrt.

8. Bewertung bei Holzgleichheit

8.1. Einzelmeisterschaften

Bei Holzgleichheit entscheidet über die Platzierung das bessere Abräumergebnis. Ist dieses gleich, entscheidet die größere Anzahl von Neunen und Kränzen, die mit einem Wurf beim Abräumen zu Fall gebracht wurden.

Ist dann immer noch keine Platzierung zu ermitteln, wird der Titel bzw. die Medaille an mehrere Spieler vergeben.

Bei mehrfacher Vergabe eines Titels wird der nächstfolgende Titel nicht vergeben, d. h., bei zwei Erstplatzierten entfällt der Zweite und bei zwei Zweiten der Dritte.

Muss aus Gründen der Qualifikation eine Platzierung gefunden werden, so entscheidet bei Gleichstand von Abräumergebnis und Neunen und Kränzen beim Abräumen die Anzahl der Neunen beim Spiel in die Vollen, bei Gleichstand die Anzahl der Achten usw.

8.2. Mannschaftsmeisterschaften

Bei Holzgleichheit entscheidet über die Platzierung das bessere Abräumergebnis aller Spieler einer Mannschaft. Ist dieses gleich, entscheidet die größere Anzahl von Neunen und Kränzen, die mit einem Wurf beim Abräumen zu Fall gebracht wurden.

Ist dann immer noch keine Platzierung zu ermitteln, wird der Titel bzw. die Medaille an mehrere Mannschaften vergeben.

Bei mehrfacher Vergabe eines Titels wird der nächstfolgende Titel nicht vergeben, d. h., bei zwei Erstplatzierten entfällt der Zweite und bei zwei Zweiten der Dritte.

Muss aus Gründen der Qualifikation eine Platzierung gefunden werden, so entscheidet bei Gleichstand von Abräumergebnis und Neunen und Kränzen beim Abräumen die Anzahl der Neunen beim Spiel in die Vollen, bei Gleichstand die Anzahl der Achten usw.

8.3. Paarkampfmeisterschaften

Bei Holzgleichheit entscheidet über die Platzierung die größere Anzahl von Neunen und Kränzen, die mit einem Wurf zu Fall gebracht wurden.

Ist dann immer noch keine Platzierung zu ermitteln, wird der Titel bzw. die Medaille an mehrere Paare vergeben.

Bei mehrfacher Vergabe eines Titels wird der nächstfolgende Titel nicht vergeben, d. h., bei zwei Erstplatzierten entfällt der Zweite und bei zwei Zweiten der Dritte.

Muss aus Gründen der Qualifikation eine Platzierung gefunden werden, so entscheidet bei Gleichstand von Neunen und Kränzen, die mit einem Wurf zu Fall gebracht wurden, die größere Anzahl von Neunen und Kränzen, die mit zwei Würfeln erzielt wurden.

9. Rekorde

Deutsche Rekorde können nur im Rahmen von deutschen Meisterschaften erzielt werden.

10. Schiedsrichter

Zur Durchführung des Spielbetriebes auf DSKB-Ebene müssen ausgebildete und zugelassene Schiedsrichter eingesetzt werden.

Die Ausbildung und der Einsatz von Schiedsrichtern sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

11. Allgemeine Bestimmungen für Klub- Punktespiele

11.1. Mannschaftsstärke

Die Mannschaftsstärke in den Bundesligen beträgt sechs Spieler.

In den Spielklassen der Landesverbände kann mit veränderten Mannschaftsstärken oder aber mit gemischten (männlich/weiblich) Mannschaften gespielt werden.

11.2. Ausländerbestimmung

Ist in Ziffer 7.2.4 geregelt.

11.3. Spielsystem

Sämtliche Spiele werden in einem Hin- und einem Rückspiel ausgetragen.

11.4. Klasseneinteilung und Gruppenstärke

11.4.1. Herren

Eine 1. Bundesliga mit 10 Mannschaften

Zwei 2. Bundesligen mit je 10 Mannschaften

Die weiteren Klassen spielen auf Landesebene und werden von den Ländern nach ihren Bedürfnissen eingeteilt.

11.4.2. Damen

eine Bundesliga mit 8 Mannschaften

Die weiteren Klassen spielen auf Landesebene und werden von den Ländern nach ihren Bedürfnissen eingeteilt.

11.4.3. Einschränkung

in den 1. Bundesligen Damen und Herren dürfen nur erste Mannschaften spielen

11.5. Wurfzahl

Die Wurfzahl für Damen und Herren wird in allen Klassen auf 120 Wurf festgesetzt.

11.6. Wertung

Die Wertung der Spiele erfolgt in allen Klassen mit drei Punkten, und zwar

für das gewonnene Spiel 2 : 0 Punkte,

für das verlorene Spiel 0 : 2 Punkte,

bei Unentschieden 1 : 1 Punkte,

Zusatzpunkt für Einzelwertung 1 Punkt,

so dass die Gesamtwertung 3 : 0, 2 : 1, 1 : 2 oder 0 : 3 lauten kann.

11.7. Ermittlung der Einzelwertung

Die Vergabe des Zusatzpunktes erfolgt aufgrund der erzielten Einzelwertungspunkte. Diese werden wie folgt ermittelt:

der Spieler mit dem höchsten Ergebnis erhält 12 Punkte

der Spieler mit dem niedrigsten Ergebnis erhält 1 Punkt

Bei Holzgleichheit erhält der Gastspieler die höhere Punktzahl.

Die Punkte jeder Mannschaft werden addiert. Der Gast erhält bei 31 und mehr Einzelwertungspunkten den Zusatzpunkt.

Die Einzelwertungspunkte gelten als 2. Wertungskriterium und werden daher in der Tabelle separat mitgeführt.

Landesverbände, in denen mit Vierermansschaften gespielt wird, legen die Höhe der Einzelwertungspunkte für den Zusatzpunkt selbst fest.

11.8. Platzierung bei Punktgleichheit

Sind am Ende der Saison die Punkte (1. Bewertungskriterium) und die Einzelwertungspunkte (2. Bewertungskriterium) gleich, und muss eine Platzierung (Meisterschaft oder für Auf- und Abstieg) gefunden werden, ist die Mannschaft besser platziert, die auswärts die meisten Punkte (1. Bewertungskriterium) erzielt hat. Ist dann immer noch Gleichstand gegeben, werden die Einzelwertungspunkte (2. Bewertungskriterium), die auswärts erzielt worden sind, zu Hilfe genommen. Ist dann immer noch Gleichstand gegeben, findet ein Entscheidungsspiel auf einer neutralen Bahnanlage statt.

12. Bestimmungen für die Bundesligen

12.1. Abwicklung des Spielbetriebes

Die Abwicklung des Spielbetriebes erfolgt nach den durch den DSKB-Sportausschuss beschlossenen Durchführungsbestimmungen.

12.2. Titelvergabe

Nach Beendigung der Spielrunde erhält der Erstplatzierte der 1. Bundesliga Damen/Herren den Titel "Deutscher Meister für Damen/Herren-Klubmannschaften 20... und Gewinner der Goldmedaille", der Nächstplatzierte „Zweiter der Deutschen Meisterschaft für Damen/Herren-Klubmannschaften 20... und Gewinner der Silbermedaille. Der Drittplatzierte den Titel "Dritter der Deutschen Meisterschaft für Damen/Herren-Klubmannschaft 20... und Gewinner der Bronzemedaille".

Wollen weitere Landesverbände am Spielbetrieb der Bundesliga teilnehmen, müssen sie ihre Meldung spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim DSKB Sportwart Herren/Damen abgeben. Es ist nachzuweisen, dass die betreffende Mannschaft im Landesverband an Klubligenspielen - Schere - teilgenommen hat, und der Verein am 01.

Januar des Jahres in der Bestandserhebung des Deutschen Keglerbundes e.V. Scherekegler gemeldet hatte.

13. Sonstige sportliche Veranstaltungen

- 13.1. Sonstige sportliche Veranstaltungen sind BKSA-Wettbewerbe, Turniere, Sportwochen, Freundschafts- und Pokalspiele, "Trimm-Dich"-Veranstaltungen, Werbekegeln und Wohltätigkeitsveranstaltungen im In- und Ausland.

Bei allen Veranstaltungen dieser Art muss gewährleistet sein, dass bei den Mannschaftsstärken, der Benutzung der Spielgeräte, dem Alter und dem Geschlecht eine vergleichbare Bewertung gegeben ist. Die Veranstalter haben für Aufsichten zu sorgen.

Zu diesen Veranstaltungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Deren Startrecht muss in geeigneter Form in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Bei Turnieren und Sportwochen dürfen Geld- und Sachpreise ausgesetzt werden.

Erzielte Überschüsse bei allen sonstigen Veranstaltungen (außer Wohltätigkeitsveranstaltungen) müssen vom Veranstalter für sportliche oder jugendfördernde Zwecke verwendet werden.

Sofern eine Tombola mit den Veranstaltungen verbunden ist, darf sie nicht mit den Ergebnissen des Wettkampfes verknüpft werden.

- 13.2. Sonstige sportliche Veranstaltungen sind wie folgt genehmigungspflichtig:

a) BKSA-Wettbewerbe

Die Durchführungsbestimmungen und das Antrags- und Genehmigungsverfahren sind in den Richtlinien für das BKSA festgelegt.

b) Turniere und Sportwochen

Turniere und Sportwochen können sich über einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen erstrecken und sind wie folgt genehmigungspflichtig:

- landesoffene Einzel- und Mannschaftswettbewerbe:
durch den Vereins- und Landessportwart oder -fachwart
- bundesoffene und internationale Einzel- und
Mannschaftswettbewerbe:
durch den Vereins-, Landessportwart oder -fachwart und den
DSKB-Sportdirektor
- Jugendturniere durch die entsprechenden Jugendwarte

c) "Trimm-Dich"-Veranstaltungen

"Trimm-Dich"-Veranstaltungen können nur vom DSKB genehmigt werden. Die Durchführung richtet sich nach den jährlich neu zu erstellenden und zu veröffentlichenden Bedingungen.

d) Wohltätigkeitsveranstaltungen

Wohltätigkeitsveranstaltungen müssen von der DSKB genehmigt werden. Dem Antrag ist eine behördliche Genehmigung beizufügen. Der Erlös dieser Veranstaltungen ist ausschließlich wohltätigen Zwecken zuzuführen.

e) Werbekegeln

Werbekegeln darf anlässlich von Turnieren und Sportwochen veranstaltet werden. Es ist genehmigungspflichtig.

f) Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele auf nationaler Ebene sind nicht genehmigungspflichtig. Sie dürfen jedoch den Spielbetrieb des DSKB und seiner Untergliederungen nicht beeinträchtigen.

13.3. Die Teilnahme an internationalen Turnieren, Sportwochen und Freundschaftsspielen ist meldepflichtig. Es ist der jeweilige Vereins-, Landessportwart und DSKB-Sportdirektor zu unterrichten.

14. Anti-Doping-Richtlinien

14.1. Grundsatz

Der DSKB untersagt gemäß seiner Satzung die Anwendung von allen Dopingmitteln und –methoden und ahndet jeden Verstoß hiergegen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung. Insoweit ist der von der NADA verabschiedete NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der jeweils gültigen Verbotsliste der NADA / WADA Bestandteil dieser Ordnung. Bei Änderungen des NADA-, WNBA/World Bowling Codes gelten die dort gefassten Bestimmungen ohne dass es einer Änderung der Sportordnung des DSKB bedarf.

14.2. Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Punkt 14.3 bis 14.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

14.3. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- 14.3.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz², ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe³ den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten.
- 14.3.2 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten sicherzustellen, dass keine verbotene Substanz oder seine Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Abs. 14.3.1 zu begründen.
- 14.3.3 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Abs. 14.3.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder, wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt; oder, wenn die B-Probe des Athleten auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und das Analyseergebnis der zweiten Flasche das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihre Metaboliten oder Marker in der ersten Flasche bestätigt.
- 14.3.4 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotsliste quantitative spezifische Grenzwerte besonders festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 14.3.5 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Abs. 14.3.1 können in der Verbotsliste oder den internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
- 14.4. Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten.
- 14.4.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt und dass keine verbotene Methode gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen wegen Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu begründen.
- 14.4.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend,

² Jede Substanz oder Substanzklasse/Methode die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

³ Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

dass die verbotene Substanz oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zu begehen.

- 14.5. Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen Die Umgehung einer Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen.
- 14.6. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und / oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des International Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen und/oder des Standards für Meldepflichten eines Athleten, der einem Registered Testing Pool oder dem Nationalen Testpool angehört, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.
- 14.7. Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären. Unzulässige Einflussnahme umfasst insbesondere die vorsätzliche Beeinträchtigung oder den Versuch der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Personals zur Probenahme, die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen gegenüber einer Anti-Doping-Organisation oder die Einschüchterung oder der Versuch der Einschüchterung eines potentiellen Zeugen.
- 14.8. Der Besitz einer verbotenen Substanz und verbotenen Methode.
- 14.8.1 Besitz durch einen Athleten bedeutet Besitz von Substanzen, die gemäß der WADA-Liste außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, zu jeder Zeit und an jedem Ort, oder die Anwendung verbotener Methoden durch einen Athleten, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE/ATUE) statthaft ist oder aufgrund anderer überzeugender Begründung gerechtfertigt ist.
- 14.8.2 Besitz des Athletenbetreuers
- Besitz von Substanzen, die gemäß der WADA-Liste außerhalb von Wettkämpfen verboten sind oder die Anwendung verbotener Methoden durch Athletenbetreuer (insbesondere Ärzte, Trainer, Betreuer und Hilfspersonal) im Zusammenhang mit einem Athleten, Wettkampf oder Training, sofern der Athletenbetreuer nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz dem Athleten aufgrund einer medizinischen (TUE/ATUE) gestattet wurde oder aufgrund anderer überzeugender Begründung gerechtfertigt ist.
- 14.9. Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

- 14.10. Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen innerhalb des Wettkampfs oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 14.10.1 Tatbeteiligung
- Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Art 10.12.1 NADA-Code bzw. Abs. 12.3.1 durch eine andere Person. 12
- 14.10.2 Verbotener Umgang
- Der Umgang eines Athleten oder einer anderen Person, die an die Anti Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Athletenbetreuer
- 14.10.3 der an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist; oder
- 14.10.4 der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gemäß dieses NADA-Code und/oder WADA-Code gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem WADA-Code stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder
- 14.10.5 der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 NADA-Code (bzw. Abs. 14.10.3 oder 14.10.4) beschriebene Person tätig wird. Eine für den Athleten oder die andere Person zuständige Anti-Doping-Organisation oder die WADA muss den Athleten oder eine andere Person im Voraus über die Sperre und Sanktionierung des Athletenbetreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Athleten oder einer anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden. Die Anti-Doping-Organisation soll – im Rahmen des Möglichen – dem in der schriftlichen Information an den Athleten oder die andere Person genannten Athletenbetreuer mitteilen, dass der Athletenbetreuer innerhalb von 15 Tagen gegenüber der Anti-Doping-Organisation erklären kann, dass die in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 NADA-Code (bzw. Abs. 14.10.3 oder

14.10.4) beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 17 NADA-Code gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des Athletenbetreuers, das zu seiner Sperre führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 25 WADA-Code lag).

Der Athlet oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 (bzw. Abs. 14.10.3 oder 14.10.4) beschriebenen Athletenbetreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt. Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Athletenbetreuern haben, die den in Artikel 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 (bzw. Abs. 14.10.3, 14.10.4 oder 14.10.5) genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die WADA weiterzugeben.

14.11. Die Teilnahme am Wettkampf/Training oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.

14.12. Der NADA-Code

Der NADA-Code die jeweiligen Listen (verbotene Substanzen und verbotene Methoden, sowie die Beispielliste zulässiger Medikamente) und alle nötigen Formulare sind über die Internetadresse der NADA, WNBA bzw. der Homepage des DKB zu finden.

14.13. Kaderverpflichtung

Jeder Kaderangehörige ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung des NADA-Codes abzugeben, durch Unterschrift sein Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß DKB-Rechts- und Verfahrensordnung zu erklären und sich stets über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings zu informieren

15. Einsprüche

Einsprüche bei deutschen Meisterschaften und den vorgeschalteten Landesmeisterschaften gegen Material, Bahnen oder Spielwertung sind unmittelbar beim zuständigen Schiedsrichter / bei der Spielleitung einzulegen und werden von der sportlichen Leitung sofort entschieden.

Einsprüche bei anderen Wettbewerben müssen mit schriftlicher Begründung binnen drei Tagen (Poststempel) nach bekannt werden des Einspruchsgrundes unter Beifügung der Einspruchsgebühr (Zahlungsnachweis) bei der zuständigen Instanz eingelegt werden (vgl. DKB-Rechts- und Verfahrensordnung, insbesondere Ziff. 3, 7, 8, 14 und 15). Das Einspruchsrecht erlischt nach Ablauf von vier Wochen, vom Spieltag an gerechnet.

16. Inkrafttreten

Die DSKB-Sportordnung wurde am **24. März 2018 durch den DSKB-Hauptausschuss** beschlossen und tritt ab **01. Juli 2018** in Kraft.

Alle früheren Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

